



Versicherungsbestätigung für die Frachtführerhaftungs-Versicherung Nr. TH 250-3129555-000043762

Versicherungsnehmer:

Firma
TSG Transportservice e.K.
Werner Gropp
Marie-Curie-Str. 24
68219 Mannheim

C O P Y

Laufzeit der Police:

Beginn: 01.07.1998 (0 Uhr)
Ablauf: 01.01.2027 (0 Uhr)
mit der üblichen Verlängerung

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuchs (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Versicherungsschutz gilt zur Zeit für folgende Fahrzeuge:

Diverse Fahrzeuge ohne Kennzeichnennung

Gegenstand der Versicherung:

Gegenstand des Versicherungsvertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Frachtverträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern.

Versichert sind bei nationalen Transporten Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches HGB. Versichert ist bei grenzüberschreitenden Transporten die Haftung nach CMR.

Es besteht auch Versicherungsschutz bei "Qualifiziertem Verschulden" im Sinne von § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR. Hiervon ausgenommen ist qualifiziertes Verschulden von Firmeninhabern.

Konventionalstrafen sind nicht versichert.

Geltungsbereich:

Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen innerhalb der **Bundesrepublik Deutschland** nach dem 4. Buch, 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie **grenzüberschreitende Gütertransporte** mit Kraftfahrzeugen auf der Straße von/nach Österreich, der Schweiz, Liechtenstein, Frankreich, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Finnland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien, Irland und Polen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Grenzen der Versicherung:

Versichert sind bei innerdeutschen Beförderungen Güterschäden und Vermögensschäden nach Maßgabe des HGB und bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach Maßgabe der CMR. Die zu leistende Entschädigung ist gesetzlich begrenzt mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung, Frachtführer zur Beförderung übernommen hat. In teilweiser Erweiterung der vorstehenden Regelung ist bei innerdeutschen Beförderungen gemäß § 449 HGB eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze **auf höchstens 40 SZR** pro Kilogramm mitversichert. Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit.

Bei GUS-Transporten (sofern mitversichert) ist die Ersatzleistung begrenzt mit 250.000 SZR je Schadenereignis.

In jedem Fall ist die Höchstersatzleistung des Versicherers auf 7.500.000,00 Euro je Schadenereignis begrenzt. Die durch ein Schadenereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilsmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen. Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bestimmt.

Mannheim, 29.12.2025 kc-tr-vs-MA/wa

Mannheimer Versicherung AG

Dr. Gerhard Schmitz Dr. Thomas Niemöller

C O P Y